

6. Ergänzungsvereinbarung
zum
Vertrag nach § 73c a. F. SGB V
Berliner Projekt – Die Pflege mit dem Plus

i. d. F. vom 28. Juni 2011 zuletzt geändert mit der
5. Ergänzungsvereinbarung vom 09. Oktober 2018

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin),

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse,

der IKK Brandenburg und Berlin,

der BAHN-BKK,

der Siemens-Betriebskrankenkasse – SBK

(Krankenkassen)

Mit Wirkung zum 25.05.2018 erfolgt mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) eine Anpassung des Vertrages zum Berliner Projekt – Die Pflege mit dem Plus auf der Grundlage § 73 c a.F. SGB V in der Fassung vom 28. Juni 2011 zuletzt geändert am 09. Oktober 2018 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse, IKK Brandenburg und Berlin, BAHN-BKK, Siemens-Betriebskrankenkasse, samt der Anlage 1 „Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten“.

Der § 9 Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten sowie Beginn und Ende der Teilnahme Abs. 4 und Abs. 5 a. werden wie folgt neu gefasst:

- (4) „Der Versicherte kann die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei dem Kostenträger ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an den Kostenträger. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn der Kostenträger dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.“
- (5 a) „im Fall eines Widerrufs der Teilnahme am Vertrag durch den Versicherten, wenn der Widerruf bis zum 15. des laufenden Monats bei der Krankenkasse eingegangen ist, zum nächsten Monatsersten; in den übrigen Fällen zum übernächsten Monatsersten; frühestens jedoch nach 12 Monaten,“

Der § 9 Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten sowie Beginn und Ende der Teilnahme Abs. 5 wird um b. wie folgt ergänzt:

- (5 b) „im Fall eines Widerrufs der Einwilligungserklärung zur Datenerhebung und Datenverarbeitung. Der Widerruf ist jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft möglich und ist bei der Krankenkasse in Textform oder zur Niederschrift einzureichen. Dies berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Die erhobenen und gespeicherten Daten werden bei dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Versorgungsangebot gemäß der dann gültigen Rechtsvorschriften gelöscht. Aus dem Widerruf entstehen dem Versicherten keine Nachteile in der Betreuung und Behandlung.“

Der § 9 Abs. 5 b. wird zu c.

Der § 9 Abs. 5 c. wird zu d.

Der § 9 Abs. 5 d. wird zu e.

Der § 9 Abs. 5 e. wird zu f.

Der § 9 Abs. 5 f. wird zu g.

Der § 13 Datenschutz wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie ggf. ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz

(BDSG) n. F. einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, verarbeiten und zu nutzen.

- (2) Die teilnehmenden Leistungserbringer unterliegen insbesondere hinsichtlich der Daten der Versicherten sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Vertragspartner unterliegen dem Datengeheimnis. Sie sind daher verpflichtet, für die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit der Daten nach den einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz verpflichtet sind, insbesondere der EU-DSGVO, BDSG, des Sozialgesetzbuches (SGB) und/oder die einer Schweigepflicht gem. § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegen. Ferner ist sicherzustellen, dass das von den, an diesem Versorgungsvertrag teilnehmenden Leistungserbringern eingesetzte Personal im Sinne der Datenschutz - Vorschriften ausreichend informiert und eingewiesen ist. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnis und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.
- (3) Die Vertragspartner sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen der Information des Versicherten über die besondere Versorgung diesen gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenverarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten aufzuklären. Der behandelnde Arzt verpflichtet sich darüber hinaus aus der gemeinsamen Dokumentation die den Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde nur dann abzurufen, wenn der Versicherte ihm gegenüber seine Einwilligung erteilt hat, die Information für den konkret anstehenden Behandlungsfall erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind die zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten erforderlichen Übermittlungen, wie die zur Abrechnung erforderlichen Mitteilungen, insbesondere des Leistungserbringers gegenüber den Vertragsärzten, der Kassenärztlichen Vereinigung, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der jeweiligen Krankenkasse, sowie die Datenübermittlungen zum Zwecke der Wirtschaftlichkeitsprüfung und Qualitätssicherung.
- (5) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Vertrages zur besonderen Versorgung erfolgt ausschließlich mit pseudonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten nicht zulassen.
- (6) Sollte die KV Berlin diesen Vertrag auch im Namen ihrer Mitglieder abschließen oder einer dieser Mitglieder diesem Vertrag beitreten oder bedient sich die KV Berlin eines Dritten, so stellt sie sicher, dass diese die oben aufgeführten datenschutzrechtlichen Vorgaben gleichermaßen einhalten.“

Die bisherige Anlage 1 „Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten“ wird durch die neue Fassung ausgetauscht.

Berlin, den 8.4.2018








Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand



AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
Der Vorstand



IKK Brandenburg und Berlin
Der Vorstand

08.05.18


BAHN - BKK
Der Vorstand

22.5.18


Siemens - Betriebskrankenkasse
Der Vorstand